



**Manfred Ländner, MdL**

Erster Polizeihauptkommissar a. D.,  
ehemaliger Bürgermeister der  
Gemeinde Kürnach (1996-2008),  
seit 2008 Abgeordneter des Bayerischen Landtages,  
stellvertretender Vorsitzender im Ausschuss für  
Innere Sicherheit, kommunale Fragen und Sport

/// Damit unsere Helfer sich sicher fühlen können

# Politische Rahmenbedingungen für eine starke Innere Sicherheit

**Innere Sicherheit gehört zu den Grundbedürfnissen der Menschen. Politik ist dafür verantwortlich, dass „sicher leben“ gewährleistet wird. Innere Sicherheit ist daher eine der Voraussetzungen für das Vertrauen der Menschen in die politische Führung. In einem Rechtsstaat ist Innere Sicherheit folglich eine Voraussetzung für Akzeptanz und Anerkennung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.**

## Grundvoraussetzungen für die Innere Sicherheit

Grundsätzlich geht es bei Innerer Sicherheit um das Bedürfnis des Einzelnen auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Innere Sicherheit betrifft aber auch das Funktionieren der notwendigen infrastrukturellen Einrichtungen unseres Gemeinwesens. Für die Bayerische Staatsregierung hat Innere Sicherheit den Stellenwert eines sozialen Grundrechts. Sie ist Voraussetzung für die Stabilität unseres Gemeinwesens. Wikipedia beschreibt Innere Sicherheit als „die Sicherheit der Gesellschaft und des Staates vor Kriminalität, Terrorismus und vergleichbaren Bedrohungen, die sich aus dem Inneren der Gesellschaft selbst heraus entwickeln“.

**Das Funktionieren der infrastrukturellen Einrichtungen trägt zum Schutz der Bürger bei.**

## Die Politik stellt die Rahmenbedingungen für die Innere Sicherheit.

Aufgrund dieses hohen Stellenwerts von Innerer Sicherheit für das Leben der Menschen in unserem Land ist es natürlich keine Frage, dass die Verantwortung für die Innere Sicherheit direkt bei der Politik verortet wird. Das bedeutet, dass die Politik die Rahmenbedingungen für eine starke Innere Sicherheit setzen muss. In einer parlamentarischen Demokratie wie der unsrigen hat das Parlament als Legislative die Aufgabe, diese Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies geschieht vornehmlich durch entsprechende Gesetzgebung und durch Bereitstellung von ausreichenden Haushaltsmitteln, so dass Exekutive und Judikative angemessen ausgestattet sind, um ihre Aufgaben im Dienste der Inneren Sicherheit zu erfüllen.

Für die Gewährung der Inneren Sicherheit ist in erster Linie die Polizei verantwortlich. Gem. Art. 30 Grundgesetz ist „die Polizei“ Ländersache. Organisation, Aufgaben und Befugnisse sind in erster Linie in den Polizeigesetzen der Länder geregelt. Dies ist eine Form der Gewaltenteilung, die nach der Zeit des Nationalsozialismus von den Alliierten gefordert und von den Vätern des Grundgesetzes aufgenommen wurde. Eine zentrale Polizei, sozusagen als „Armee im Landesinneren“, sollte ausgeschlossen werden, um Missbräuchen vorzubeugen.

Die verschiedenen demokratischen Kräfte in unserem Land sind sich in einer Frage sicher einig: Alle bemühen sich um sinnvolle Gesetze und ausreichende Haushaltsmittel. Umso mehr scheiden sich die politischen Geister in der Frage, was sinnvoll ist und welche Höhe ausreichende Mittel haben sollen beziehungsweise wie diese eingesetzt werden. So erleben wir in unserem Land durchaus verschiedene Schwerpunktsetzungen in der Inneren Sicherheit. Je nachdem, wie sich die Mehrheiten und damit die Regierungen in Bund und Ländern zusammensetzen, so gestalten sich auch Schwerpunkte in der Inneren Sicherheit. Die Grundlage für die permanente politische Diskussion in diesen Fragen ist somit gelegt.

Eine in diesem Zusammenhang zentrale Frage ist das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit. Zum Stellenwert beziehungsweise der Gewichtung von Freiheit und Sicherheit lassen sich durchaus verschiedene Antworten formulieren. Ist Sicherheit notwendige Voraussetzung dafür, Freiheit genießen zu können, oder gefährden allzu scharfe Instrumente der Inneren Sicherheit die Freiheit der Menschen? Eine Klärung dieser Frage wird objektiv nicht möglich sein. Auch das Grundgesetz, die Verfassungen der Bundesländer und weitere Gesetze und Verordnungen beantworten die Frage nicht. Vielleicht auch deshalb wird sie heftig diskutiert und beschäftigt die Verfassungsgerichtsbarkeit.

Auf jeden Fall handelt es sich um eine zentrale Frage, die je nach Verfasstheit der politischen Kräfte auch unterschiedlich beantwortet wird. Trotz aller politischen Interpretationsmöglichkeiten ist natürlich von großem Interesse, ob es gewisse Grundvoraussetzungen gibt, die unbestritten und unabdingbar sind für eine starke Innere Sicherheit.

## Vereinbarkeit mit bestehenden Gesetzen und der Verfassung

Die strikte Einhaltung der Grundsätze der Verfassung ist Voraussetzung für die Akzeptanz von Gesetzen und Verordnungen. Auch nur der Verdacht, dass Regeln der Inneren Sicherheit der verfassungsgemäßen Ordnung widersprechen, wäre für die Menschen, aber auch für diejenigen, die die Gesetze anwenden, nicht zu ertragen und würde unseren Rechtsstaat gefährden.

Die Bedeutung dieses Grundsatzes wird auch dadurch unterstrichen, dass politische Gegner einer Gesetzesänderung in den letzten Jahren vermehrt Verfassungsklagen einreichen. Die Verfassung ist Gradmesser für die Rechtsstaatlichkeit von Gesetzen, Rechtsstaatlichkeit ist Voraussetzung für die Akzeptanz staatlicher Maßnahmen. Verfassungs- und Gesetzeskonformität ist somit Voraussetzung für Innere Sicherheit.

Ein weiterer gesellschaftlicher Aspekt, der die Bedeutung dieses Grundsatzes unterstreicht, ist es, den Kräften, die unseren Rechtsstaat ablehnen, staatliche Maßnahmen als Bedrohung der Freiheitsrechte und des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit zu verdeutlichen. Gerade in den vergangenen Monaten hat unser Land durch sogenannte „Querdenker“ auf Demonstrationen und in entsprechenden Internetforen ein gefährliches Sammelsurium von queren Gedanken und falschen Behauptungen ertragen müssen, die vordergründig die Rechtsstaatlichkeit staatlicher Maßnahmen hinterfragen, im Hintergrund jedoch die Demontierung unseres Rechtsstaates versuchen – auch mit dem obskuren Narrativ, dass unser Rechtsstaat selbst die Rechtsstaatlichkeit verletzt.

Der Grundsatz der Gesetzestreue gilt natürlich auch für diejenigen, die Maßnahmen anordnen und umsetzen, also diejenigen, die im Auftrag des Staates präventiv und repressiv tätig sind. Auch hier ist die Politik gefordert, Strukturen zu schaffen, die dafür geeignet sind, Organisation und Dienstbetrieb so zu organisieren, dass die Bürger den staatlichen Organisationen vertrauen und sich auf diese verlassen können. Dies impliziert auch, dass es Strukturen geben muss, die Fehlverhalten aufdecken, verfolgen und sanktionieren.

**Wer gegen den Rechtsstaat handelt, hat mit Konsequenzen zu rechnen.**

Aufklärung von Fehlverhalten oder gar Straftaten von Polizeibeamten ist in diesem Zusammenhang ein wichtiges Thema. Es gilt, möglichen Verdacht auf „Kumpanei“ oder gar „Vertuschung“ bei der Aufklärung dienstlichen Fehlverhaltens in keinster Weise aufkeimen zu lassen. Das Bayerische Innenministerium hat daher bereits seit 2013 zwei zentrale Ermittlungsstellen für Amtsdelikte geschaffen und sie direkt dem Landeskriminalamt unterstellt.

**Es darf kein Unrecht  
bei Vertretern  
des Rechts geben.**

In diesem Zusammenhang darf auch das geflügelte Wort der „rechtsfreien Räume“ kurz betrachtet werden. Unbestritten ist, dass es kein Unrecht bei Vertretern des Rechtes geben darf. Gesellschaftlich unterschiedlich betrachtet werden Situationen, in denen sich das geltende Recht schwierig behaupten kann und Rechtsverstöße nicht geahndet beziehungsweise geduldet werden. Diese gesellschaftliche Diskussion beginnt in Bayern bereits 1962, bei den später als „Schwabinger Krawalle“ bezeichneten mehrtägigen Auseinandersetzungen junger Menschen mit der Polizei in München-Schwabing. Bereits damals kamen seitens der Polizeiführung erste strategische Überlegungen auf, die unter dem Begriff Deeskalation mittlerweile selbstverständlicher Teil der polizeilichen Strategie und Taktik geworden sind.

Diese wichtige Diskussion um die Schwelle polizeilichen Einschreitens und der angewandten taktischen und technischen Mittel der Polizei begleitet Politik und Gesellschaft seit dieser Zeit. So bei den Protestaktionen der sogenannten 68er-Bewegung, der Hausbesetzerszene der 80er-Jahre bis zu heutigen „Aktionen“ wie das sich selbst Festkleben von Demonstrierenden auf wichtigen Straßen oder anderen intensiven Demonstrationshandlungen, Beispiel Hambacher Forst.

Immer wieder stellte sich seit mittlerweile sechs Jahrzehnten die Frage der Verhältnismäßigkeit des polizeilichen Einschreitens und es wurde auch seitens der Polizei die Strategie der Deeskalation immer wieder neu überarbeitet, neu gedacht und politisch unterschiedlich bewertet. Hier eine Maßgabe zu setzen, ist schwierig. Allerdings ist das Ringen um die zeit- und lageangepasste Bewertung dieser Frage ein wesentlicher Bestandteil der Akzeptanz des Staates und seines Gewaltmonopols. In einer pluralistischen Gesellschaft ist diese Diskussion wichtig und muss geführt werden.

## **Ausreichende Personal- und Sachausstattung von Einsatzkräften zwingend notwendig**

Technischer Fortschritt hat unser Land, ja die ganze Welt in den vergangenen Jahrzehnten massiv verändert. Mit dem technischen Fortschritt hat sich parallel auch die Gesellschaft verändert. Die sogenannten Babyboomer haben ihr Berufsleben, zum Beispiel bei der Polizei, mit mechanischer Schreibmaschine, VW-Käfer und Notizblock begonnen. In der Polizeiausbildung galt noch bis in die 80er-Jahre hinein das Mitführen zweier Groschenmünzen als Pflicht, um jederzeit über eine Telefonzelle Kontakt mit der Dienststelle aufnehmen zu können. Heute pure Nostalgie!

Unsere Gesellschaft hat sich rasant verändert und die Rasanz nimmt zu. Kaum zu glauben, dass das erste Smartphone, das iPhone von Apple, gerade erst vor 15 Jahren auf den Markt gekommen ist. Das Internet erlebt seinen Aufstieg seit 1993, das Web 2.0 und damit verbunden Social-Media-Anwendungen sind knapp 20 Jahre alt. Ein digitaler Umbruch in nur einer Generation.

Der technische und digitale Fortschritt greift in alle Lebensbereiche ein – und wie immer ist mit Segen auch Fluch verbunden, denn kriminelle Kräfte nutzen das Medium Internet mehr und mehr zur Begehung von Straftaten. Internetkriminalität nimmt zu und neben Vermögensdelikten müssen auch schwere Kriminalitätsformen wie Kinderpornografie, Waffen-, Drogen- und Menschenhandel bekämpft werden. Politik und Verwaltung reagieren: Bei der Polizei wurden eigene Stellen für IT-Spezialisten geschaffen, die Internetkriminalität bekämpfen. In Bayern wurden bereits 2012 erstmalig sogenannte „Cybercops“ eingestellt. Seit 2017 gibt es bei den Kriminaldienststellen in Bayern die Kommissariate „Cybercrime“. Personal- und Sachausstattung für diesen Bereich der Kriminalität werden weiter ausgeweitet werden müssen. Der „Schutzmann der Zukunft“ wird nicht mehr nur „an der Ecke“ zu finden sein, sondern auch „im Verborgenen“ an einem PC ermitteln.

**Internetkriminalität ist ein Produkt des digitalen Zeitalters.**

## Autoritätsverlust von Respektpersonen begünstigt Straftaten

Doch nicht nur auf dem Gebiet des technischen Fortschrittes gibt es rasante Veränderungen. Die Gesellschaft hat sich insgesamt geändert. Verlust von Autoritäten, Respektlosigkeit vor Vertretern des Staates und Zunahme von Gewalt müssen mehr und mehr festgestellt werden. Seit einigen Jahren trifft dies nicht nur die Polizei, sondern auch Rettungskräfte, die Feuerwehr und zunehmend auch politisch Handelnde, bis hinein in die Kommunalpolitik.

Der Gesetzgeber hat mit einer Novelle des Strafgesetzbuches reagiert und Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte mit einem höheren Strafmaß sanktioniert und ebenfalls unter erhöhtes Strafmaß gestellt, wenn bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes, in Notdiensten oder Notaufnahmen Tätige durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert oder dabei tätlich angegriffen werden.

Die Frage, ob allein durch Erhöhung des Strafmaßes oder Neueinführung eines Tatbestandes eine Straftat verhindert werden kann, wird nach wie vor diskutiert. Genauso wie die Frage, ob mit der Ausweitung des materiellen Strafrechts ein effektiverer und verfassungsmäßiger Beitrag zum Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften geleistet werden kann. Dies hat aber meines Erachtens eine hohe rechtstheoretische und weniger eine praktische Bedeutung.

**Ab 2017 wurden spezielle Strafverschärfungen zum Schutz für Polizisten und Helfer eingeführt.**

Die Strafverschärfungen, beginnend 2017, die Erweiterung des geschützten Personenkreises und nicht zuletzt die Einführung eines Gesetzespaketes gegen Hass und Hetze, das am 1. April 2021 in Kraft getreten ist, hat vor allem auf Betroffene die Wirkung, dass sich „der Staat kümmert“. Natürlich kann sich die staatliche Fürsorgepflicht nicht allein auf das Strafrecht beziehen. Die Rechtsänderungen sind aber ein Zeichen des Gesetzgebers, dass Frauen und Männer, die Aufgaben wahrnehmen, ohne die unsere Gesellschaft überhaupt nicht funktionieren könnte, nicht nur einen besonderen, sondern den bestmöglichen Schutz verdienen.

## Fürsorgepflicht des Staates

Die Unterstützung des Staates für diejenigen, die für ihn und die Bürger einstehen, ist ebenfalls wesentliche Rahmenbedingung für eine starke Innere Sicherheit, denn Innere Sicherheit hat stets auch mit Vertrauen zu tun – und Vertrauen ist keine Einbahnstraße.

Der Staat sind die Menschen, die ihn bilden. Er zeigt sich in den Menschen, die ihn vertreten. Auch die Innere Sicherheit ist ein abstrakter Begriff. Innere Sicherheit kann es nur dann geben, wenn es Menschen gibt, die sich im Extremfall auch unter Hintanstellung persönlicher Interessen oder im Bewusstsein gesundheitlicher Gefahren für sie einsetzen. Daher ist wesentliche Voraussetzung für Innere Sicherheit, die Rahmenbedingungen seitens der Politik so zu setzen, dass der Staat Menschen gewinnt, sei es im Haupt- oder im Ehrenamt, die sich mit Empathie und Engagement für diesen Staat, die Innere Sicherheit und somit für die Bürger einsetzen.

**Der Staat muss die Menschen schützen, die sich für ihn einsetzen.**

///